

Nr. 2 - Dezember 2009

Allgemeines Unternehmensrecht

1. [Neues Kellereigentum](#)
2. [Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009](#)
3. [Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet](#)
4. [Familienrechts-Änderungsgesetz](#)
5. [Auskunftsrecht gem. § 26 Datenschutzgesetz 2000](#)
6. [Entlastung der Geschäftsführer - Rechtswirkung](#)
7. [Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. [Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ab 1.1.2010](#)
2. [Vereinfachung der Beitragsvorschreibung für SVA-Versicherte beschlossen](#)
3. [Ausbildungskostenrückerstattungsklausel ohne Aliquotierung](#)
4. [Veränderliche Werte SV 2010](#)
5. [Neu im Kompetenzcenter](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. [Wegfall der Steuerbegünstigung für PKW-Auslandsleasing ab 2010](#)
2. [Kostenlose Änderung der Rechtsformbezeichnung OEG und KEG nur mehr heuer möglich](#)
3. [Auch ein faktischer Geschäftsführer haftet](#)
4. [Freibetrag für investierte Gewinne und Gewinnfreibetrag NEU](#)
5. [Sonstige Neuerungen im Steuerrecht](#)
6. [Offenlegung des Jahresabschlusses bei GesmbHs](#)
7. [Geschäftsführerbezüge](#)
8. [Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten](#)
9. [DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010](#)

Umweltrecht

1. [Immissionsschutzgesetz-Luft](#)
2. [Klimaschutzgesetz in Planung](#)

Die 2. Ausgabe von R&R soll Sie wieder über Neuerungen im Recht aus den vier Bereichen der Stabstelle informieren. Die Kurzfassung für Schnellleser und Hinweise auf weiterführende Informationen für Spezialisten soll dem jeweiligen Informationsbedarf entgegenkommen.

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Neues Kellereigentum

Seit 1.9.2009 kann an unterirdischen Bauwerken (Keller, Tiefgaragen, Stollen etc.) mit Einwilligung des Liegenschaftseigentümers gesondertes Eigentum begründet werden. Eine Verbücherung ist nur möglich, wenn der Keller nicht mit einem darüberliegenden Gebäude verbunden ist und damit mit diesem eine Einheit bildet. (§ 300 ABGB; sh. dazu auch OGH 5Ob 6/80, Mönchsberggarage)

[Top](#)

2. Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (BGBl. 71/2009 I)

Eine tiefgreifende Änderung des Aktienrechts bringt die Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie mit sich.

So soll es in Zukunft mehr Transparenz vor allem in börsennotierten Aktiengesellschaften geben. Völlig neu geregelt wird die Hauptversammlung der AG. Erweiterte Möglichkeiten der Aktionäre zur Mitwirkung in der AG und die dazu notwendigen Informationen sollen deren Interesse an den Unternehmensvorgängen stärken. Die Kontrollinstrumente werden verbessert. Durch neue Möglichkeiten der Teilnahme an der Hauptversammlung über elektronische Kommunikationswege soll es zukünftig den Aktionären wesentlich erleichtert werden, an Hauptversammlungen teilzunehmen.

Wesentliche Informationen sollen in Zukunft auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich sein.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet (BGBl. 72/2009 I)

Dieses Bundesamt soll zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption - in Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft - dienen.

Seine Aufgabe ist die Verfolgung sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen strafbarer Handlungen, unter anderem Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, verbotene Intervention, Geldwäsche etc.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

4. Familienrechts-Änderungsgesetz (BGBl. 75/2009 I)

Mit dieser Novellierung wurden die Ehepakete sowie deren Bestand bei Scheidung und Aufhebung der Ehe geregelt.

Ehepakete sind jene Verträge, die in der Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen der Partner geschlossen werden. Sie haben vorzüglich die Gütergemeinschaft und den Erbvertrag zum Gegenstand.

Weitere Regelungen betreffen die Ausstattung eines Kindes bei der Verhehlung sowie die Rechtsgültigkeit von Ehepaketen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

5. Auskunftsrecht gem. § 26 Datenschutzgesetz 2000

Das Auskunftsrecht gem. § 26 DSGVO 2000 umfasst auch den Anspruch auf

Erteilung der Auskunft darüber, ob überhaupt Daten des Auskunftswerbers verarbeitet werden.

Der Auskunftswerber hat daher einen Anspruch auf Auskunft, ob zu seiner Person Daten verarbeitet werden, sofern er einen Grund zur Annahme hat, dass ein Auftraggeber Daten zu seiner Person verarbeitet. Das Auskunftsrecht nach Datenschutzgesetz erstreckt sich auf alle personenbezogenen verarbeiteten Daten. (VwGH 27.05.2009, Zahl 2007/05/0052).

[Top](#)

6. Entlastung der Geschäftsführer - Rechtswirkung

Durch die Entlastung (i. S. § 35 Abs 1 Z 1 GmbH-Gesetz) wird der Geschäftsführer von allen Ansprüchen frei, die der Gesellschaft bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren. Lediglich dann, wenn die Verstöße aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder diese unvollständig waren, führt die Entlastung nicht zur Haftungsbefreiung.

Die Beweislast hiefür liegt bei der Gesellschaft bzw. ihren Organen. (OGH 04.08.2009, 9 ObA 149/08i).

[Top](#)

7. Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Ob ein Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters besteht, hängt davon ab, wodurch das Vertragsverhältnis tatsächlich beendet wurde. Wird nach Eigenkündigung des Handelsvertreters während der Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis durch den Unternehmer zu einem früheren Zeitpunkt vorzeitig aufgelöst, steht dem Handelsvertreter der Ausgleichsanspruch zu (OGH 02.06.2009, 9 ObA 38/08s).

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ab 1.1.2010

Das neue einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld soll ein Anreiz speziell für gut qualifizierte und besser verdienende Frauen sein, um leichter „Ja“ zu Kindern zu sagen.

Bisherige Möglichkeiten zum (Pauschal-)Bezug des Kinderbetreuungsgeldes:

1. 30 + 6 Monate (bei Inanspruchnahme durch beide Partner) zu je 436,-- Euro
2. 20 + 4 Monate (bei Inanspruchnahme durch beide Partner) zu je 624,-- Euro
3. 15 + 3 Monate (bei Inanspruchnahme durch beide Partner) zu je 800,-- Euro
4. **NEU:** Pauschalvariante: 12 + 2 Monate (bei Inanspruchnahme durch beide Partner) zu je 1.000,-- Euro
5. **NEU: Einkommensabhängige Variante:** 12 + 2 Monate (bei Inanspruchnahme durch beide Partner) Bezug von 80 % des letzten Nettoeinkommens (mindestens € 1.000,-- und maximal € 2.000,-- pro Monat); ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist möglich.

6. **NEU: Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze bei allen Pauschalvarianten:**

Als Alternative zur bestehenden Zuverdienstgrenze von € 16.200,-- pro Jahr wird bei allen Pauschalvarianten (30 + 6, 20 + 4, 15 + 3, 12 + 2) ab 1. Jänner 2010 auch ein relativer Zuverdienst von 60 % des letzten Einkommens möglich sein.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Vereinfachung der Beitragsvorschreibung für SVA-Versicherte beschlossen

Der Sozialausschuss hat eine Vereinfachung der Beitragsvorschreibung für alle Selbständigen (GSVG- und FSVG-Versicherte) beschlossen. Das ist ein großer Verhandlungserfolg der Wirtschaftskammer!

Die GSVG-Beitragsvorschreibung ist in der derzeitigen Form aufwändig und kompliziert. Das System der vorläufigen und endgültigen Beitragsgrundlage führt in vielen Fällen zu Nachbemessungen und damit zu einer unterjährigen Veränderung der zu zahlenden Beiträge.

Künftig soll die Nachbemessung nicht mehr unterjährig erfolgen. Dies bedeutet, dass, wenn unterjährig der Einkommensteuerbescheid rechtskräftig wird, die aus der Nachbemessung resultierende Nachbelastung auf das nächste Jahr verschoben wird. Gutschriften sollen aber weiterhin sofort ausbezahlt werden. Dieses Modell hat zur Konsequenz, dass die Beiträge für das laufende Jahr feststehen und nicht mehr verändert werden.

Die bisherige Arbeitsgruppe, bestehend aus SVA, der Wirtschaftskammer und der Kammer der Wirtschaftstreu-

händer, soll auf Grundlage der dann ab 1.1.2010 geltenden Rechtslage eine versichertenfreundliche Umsetzung erarbeiten. Die erste neue Beitragsvorschreibung soll dann im ersten Quartal 2011 an alle Versicherten übermittelt werden.

[Top](#)

3. Ausbildungskostenrückerersatzklausel ohne Aliquotierung

In seinem Urteil 9 ObA 126/08g hat der OGH erstmals dazu Stellung genommen, inwieweit das Fehlen einer Aliquotierungsregel in einer Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung deren Gültigkeit berührt.

Der OGH kam zum Ergebnis, dass Rückerersatzklauseln, die überhaupt keine Aliquotierung vorsehen, als zur Gänze unwirksam einzustufen sind.

Aber: Bei Vereinbarungen über den Ausbildungskostenrückerersatz, die vor dem Inkrafttreten des § 2d AVRAG (in Kraft seit 18.3.2006) abgeschlossen wurden, führt eine fehlende Aliquotierung der Rückerersatzpflicht nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel, es wird vielmehr eine entsprechende Aliquotierung fingiert.

[Top](#)

4. Veränderliche Werte SV 2010

a. Beitragsgrundlagen für Versicherte GSVG/FSVG:	<u>monatlich €</u>	<u>jährlich €</u>
MindestBG in der PV ab dem 4. Jahr	818,30	9.819,60
MindestBG in der KV ab dem 4. Jahr	653,30	7.839,60
Reduzierte MindestBG für Anfänger für die ersten 3 PV-Jahre und für das 3. KV-Jahr	537,78	6.453,36
Fixe BG für Anfänger für die ersten 2 KV-Jahre	537,78	6.453,36
Höchstbeitragsgrundlage GSVG/FSVG	4.795,00	57.540,00

b. Sonstiges		
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	366,33	---
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	4.110,00 (€ 137,-- p.T.)	57.540,00
Einkommensgrenze für Kleinunternehmerregelung	---	4.395,96
Unfallversicherungsbeitrag	8,03	96,36

Aktualisierungsfaktor: 1,074

[Top](#)

5. Neu im Kompetenzcenter

Infoblätter

[Altersteilzeit ab 9/2009 - arbeitsrechtlich](#)

[Altersteilzeit ab 9/2009 - Blockzeit](#)

[Altersteilzeit ab 9/2009 - Anwartschaft, Antrittsalter](#)

[Altersteilzeit ab 9/2009 - Berechnung](#)

[Bildungskarenz](#)

[Bildungskarenz plus](#)

[Förderung für den ersten Mitarbeiter](#)

[Einarbeiten für Weihnachten und den Jahreswechsel](#)

[Beschäftigung von Mitarbeitern im Handel am 8. Dezember](#)

[Krankenversicherungsbeiträge für Lehrlinge bei verkürzter Lehrzeit](#)

[Muster](#)

[Altersteilzeitvereinbarung](#)

[Top](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. Wegfall der Steuerbegünstigung für PKW-Auslandsleasing ab 2010

In Österreich ist ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Anschaffung eines PKWs nicht vorgesehen. Es wurde daher nicht selten in einem

Nachbarland, in dem PKWs nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, ein Kfz geleast. Im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens konnte sich dann der österreichische Unternehmer die Vorsteuer aus dem Nachbarland zurückholen.

Ab dem 1.1.2010 ist das nicht mehr möglich. Die neue Dienstleistungsrichtlinie der EU auf dem Gebiet der Umsatzsteuer, die in Österreich ab 1.1.2010 umgesetzt wird, sieht vor, dass sog. „Sonstige Leistungen“ wie z.B. Leasing grundsätzlich am Empfängerort zu besteuern sind. Somit kommt österreichisches Umsatzsteuerrecht zur Anwendung, das eben keinen Vorsteuerabzug bei PKW-Leasing vorsieht.

[Top](#)

2. Kostenlose Änderung der Rechtsformbezeichnung OEG und KEG nur mehr heuer möglich

Mit der Einführung des Unternehmensgesetzbuches im Jahr 2007 ist die Rechtsform der OEG bzw. KEG ausgelaufen. Seither ist es nur mehr möglich, OGs bzw. KGs zu gründen. Um ein einheitliches Auftreten im Geschäftsverkehr zu gewährleisten, wurde vorgesehen, dass alle bestehenden OEGs/KEGs umfirmiert werden. Dies soll einerseits durch die Änderung des Auftritts des Unternehmens im

Rechtsverkehr erfolgen (Anpassung der Geschäftspapiere, Websites, etc.), andererseits durch eine Registrierung des neuen Rechtsformzusatzes im Firmenbuch. Für bereits bestehende OHGs besteht die Verpflichtung auf Rechtsformwechsel nicht.

Anträge auf Änderung des Rechtsformzusatzes von OEG bzw. KEG auf OG bzw. KG sind noch bis Ende 2009 von anfallenden Gerichtsgebühren befreit.

[Näheres im KC „Abgaben und Steuern“](#)
[Top](#)

3. Auch ein faktischer Geschäftsführer haftet

Ein faktischer Geschäftsführer scheint nicht als gesellschaftsrechtlicher Geschäftsführer auf, nimmt aber dennoch wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung oder leitet tatsächlich das Unternehmen selbst. Im Regelfall handelt es sich bei **faktischen Geschäftsführern** um Mehrheitsgesellschaftler, doch können gemäß einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes auch Nichtgesellschaftler faktische Geschäftsführer sein. Es gilt daher zu beachten: Derjenige, der tatsächlich die Geschäfte führt, haftet als Geschäftsführer unabhängig von seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung.

[Top](#)

4. Freibetrag für investierte Gewinne und Gewinnfreibetrag NEU

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können heuer wieder bis zu 10 % ihres Gewinnes (max. € 100.000,--) einkommensteuerfrei stellen, insoweit sie 2009 bis zu diesem Ausmaß bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder entsprechende Wertpapiere angeschafft haben.

Mit 1. Jänner 2010 ist ein neuer Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 % des jeweiligen Gewinnes vorgesehen, der

sich aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Freibetrag zusammensetzt. Dieser neu geregelte Freibetrag ist sodann für sämtliche Gewinnermittlungsarten (somit auch für Bilanzierer) anwendbar. Der Grundfreibetrag steht für einen Gewinn bis € 30.000,--, unabhängig vom Investitionsverhalten, zur Verfügung. Für Gewinne über € 30.000,-- kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, für dessen Geltendmachung Investitionen (wie z.B. auch die Anschaffung von Wertpapieren) vorgenommen werden müssen. In Summe ist der Gewinnfreibetrag mit einem Betrag von € 100.000,-- begrenzt.

[Top](#)

5. Sonstige Neuerungen im Steuerrecht

Die Steuerreform brachte im Einkommensteuerrecht attraktive Neuerungen, die für 2009 bzw. für die Planung 2010 vorausschauend zu beachten sind.

Auslaufmodell „Halbsatzbegünstigung für nicht entnommene Gewinne“: Nicht entnommene Gewinne können von bilanzierenden natürlichen Personen (Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften) 2009 letztmalig begünstigt besteuert werden. Allerdings können überhöhte Entnahmen in den Folgejahren eine Nachversteuerung auslösen. Um dies zu vermeiden, kann 2009 auf die begünstigte Besteuerung verzichtet und die bisher begünstigt versteuerten Gewinne pauschal mit 10 % nachversteuert werden.

Vorzeitige Abschreibung ab 2009:

Bei der Anschaffung oder Herstellung körperlicher Anlagegüter (ausgenommen u.a. Gebäude, gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW, ...) im Jahr 2009 oder 2010 kann eine vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30 % geltend gemacht werden. Die 30 %ige vorzeitige Abschreibung inkludiert allerdings

auch die Normalabschreibung des ersten Wirtschaftsjahres. In Höhe des durch die vorzeitige Abschreibung erzielten Vorteils geht jedoch die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven im Verkaufsfall des Wirtschaftsgutes verloren.

[Top](#)

6. Offenlegung des Jahresabschlusses bei GesmbHs

Der Jahresabschluss einer GesmbH ist jährlich beim **Firmenbuchgericht** offen zu legen. Seit letztem Jahr kann der Jahresabschluss bei Gesellschaften mit mehr als € 70.000,-- Umsatz nur mehr **elektronisch** eingereicht werden. Das Firmenbuchgericht kann **Zwangsstrafen** verhängen, wenn der Jahresabschluss nicht rechtzeitig offen gelegt wird.

In einer jüngeren Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wurde klargestellt, dass die Offenlegung des Jahresabschlusses hauptsächlich der Information Dritter und somit auch von Konkurrenten dient. Wird ein Jahresabschluss daher zu spät veröffentlicht, verstößt dies auch gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

[Top](#)

7. Geschäftsführerbezüge

Der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer hat bisher im Regelfall die Basispauschalierung in Anspruch genommen. Nach der Steuerreform 2009 kann überlegt werden, von der Basispauschalierung abzugehen und einen **investitionsbedingten** Gewinnfreibetrag geltend zu machen. Bei der Basispauschalierung wird vom GF-Bezug ausgegangen und davon 6 % **pauschale Aufwendungen** abgezogen. Der Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,-- lässt sich **zusätzlich** geltend machen. Soll dagegen der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, können nur die tatsächlichen Betriebsausgaben des Geschäftsführers angesetzt werden.

8. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Ab dem Jahr 2009 können Kosten für Kinderbetreuung in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) abgesetzt werden. Pro Kind und Jahr können nun bis zu € 2.300,-- an Kinderbetreuungskosten von einem Elternteil oder von beiden Eltern anteilig abgesetzt werden.

Nähere Infos: KC-Broschüre „Steuerermäßigung bei außergewöhnlicher Belastung“.

[Top](#)

9. DB- und Kommunalsteuerpflicht für freie Dienstverträge ab 2010

Freie Dienstnehmer werden für ihre unternehmerischen Auftraggeber ab nächstem Jahr um ca. 8 % teurer: Sie **unterliegen nämlich ab 1.1.2010 sowohl der 3 %igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5 %igen Dienstgeberbeitrag** (und damit im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum DB).

[Top](#)

Umweltrecht

1. Immissionsschutzgesetz-Luft

Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EU muss in Österreich bis 11.06.2010 umgesetzt werden. Aus diesem Grund hat das Lebensministerium einen Entwurf für die Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) zur Begutachtung gesandt. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat in ihrer Stellungnahme dazu insbesondere kritisiert, dass die dringend erforderliche Anpassung der IG-

L-Grenzwerte an die wirtschaftsfreundlicheren EU-Werte nicht umgesetzt wurde. Diese Vorgangsweise ist aus Sicht der Salzburger Wirtschaft inakzeptabel und schwächt Salzburg und Österreich als Wirtschaftsstandort. Besonders abzulehnen ist auch die Tatsache, dass durch das IG-L sinnvolle neue Betriebsansiedelungen entlang der Hauptverkehrsachsen (in Salzburg die Autobahnen A 1 und A 10) auf Grund des gegebenen Schadstoffniveaus weiterhin praktisch unmöglich gemacht werden.

Ein Argumentarium zum Thema „Kyoto“ und IG-L kann unter bpilz@wks.at bestellt werden.

[Top](#)

2. Klimaschutzgesetz in Planung

Das Umweltministerium arbeitet derzeit an einem Entwurf für ein österreichisches Klimaschutzgesetz. Bereits 2008 gab es einen Versuch, ein verpflichtendes Klimaschutzgesetz auf die Beine zu stellen, das die Zuständigkeit für die einzelnen klimarelevanten Sektoren (Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Raumwärme) auf Bund und Länder aufteilen soll. Ein solches Gesetz soll der Problematik entgegenwirken, dass der Umweltminister derzeit für klimaschutzrelevante Maßnahmen in der Industrie, bei der Raumwärme und im Verkehr nicht zuständig ist. Die Zersplitterung der Kompetenzen erschwert den Klimaschutz in Österreich. Ein Gesetzesentwurf soll 2010 in Begutachtung gehen.

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner